

**Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin
der Universität zu Lübeck
vom 12. Mai 2011**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 65
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 12. Mai 2011*

Aufgrund des § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.- H. S.67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 11. Mai 2011 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 11.Mai 2011 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Promotion

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Ehrenpromotion
- § 3 Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

Zweiter Teil: Organisation

- § 4 Promotionskommission
- § 5 Prüfungsausschuss

Dritter Teil: Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Vorläufige Zulassung zur Promotion

Vierter Teil: Promotionsverfahren

1. Abschnitt: Antrags- und Zulassungsverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Zulassungsentscheidung

2. Abschnitt: Begutachtung der Dissertation

- § 11 Dissertation
- § 12 Beurteilung durch den Prüfungsausschuss
- § 13 Entscheidung durch den Promotionskommission
- § 14 Auslage und Annahme der Dissertation
- § 15 Überarbeitung der Dissertation
- § 16 Ablehnung der Dissertation

3. Abschnitt: Mündliche Prüfung

- § 17 Kolloquium
- § 18 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 19 Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung

4. Abschnitt: Abschlussverfahren

- § 20 Bestehen der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 21 Vervielfältigung der Dissertation
- § 22 Vollzug der Promotion

5. Abschnitt: Wiederholungsmöglichkeit

- § 23 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Fünfter Teil: Unwirksamkeit der Promotion

§ 24 Ungültigkeitserklärung

§ 25 Widerruf der Promotion

Sechster Teil: Übergangsbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmungen

Erster Teil: Promotion

§ 1 Akademischer Grad

(1) Die Sektion Medizin der Universität zu Lübeck verleiht die akademischen Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med., doctor medicinae), einer Doktorin oder eines Doktors der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Dr. med. dent., doctor medicinae dentariae) sowie einer Doktorin oder eines Doktors der Humanbiologie (Dr. rer. hum. biol., doctor rerum humanae biologiae).

(2) Der akademische Grad wird aufgrund der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit verliehen, die durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), die gegebenenfalls hieraus resultierenden Publikationen und eine mündliche Prüfung nachgewiesen wurde.

§ 2 Ehrenpromotion

(1) Die Sektion Medizin kann als seltene Auszeichnung den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder persönliche Verdienste um die von der Sektion Medizin vertretenen Wissenschaften verleihen.

(2) Der Senatsausschuss Medizin berät über die Verleihung auf Antrag eines Drittels der Professorinnen und Professoren der Medizinischen Senatsausschuss Medizin. Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung an die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden zu richten. Vor der Beschlussfassung im Senatsausschuss Medizin ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Medizinischen Sektion, den Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen, bedarf einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Senatsausschuss Medizin.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste der Promovendin oder des Promovenden hervorzuheben sind, vollzogen.

(4) Jede Ehrenpromotion wird dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein durch Übersenden einer Abschrift der Urkunde angezeigt.

(5) Ein ehrenhalber verliehener Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben oder sich die oder der Geehrte der Auszeichnung nicht würdig erwiesen hat. Der Senatsausschuss Medizin berät über die Entziehung auf Antrag eines Drittels der Professorinnen und Professoren der

Medizinischen Sektion. Die Absätze 2 und 4 werden entsprechend angewendet. Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die nach Absatz 3 überreichte Urkunde zurückzugeben.

§ 2a

Gemeinschaftliche Verleihung eines Doktorgrades

Die Sektion Medizin kann die unter § 1 genannten Grade auch gemeinschaftlich mit einer anderen, ausländischen Fakultät vergeben, wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen den Fakultäten besteht. Das Abkommen muss insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, den Umfang der Prüfung, die Unwirksamkeit und den Widerruf der Promotion so regeln, dass nicht hinter die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Regeln zurückgeschritten wird.

§ 3

Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Doktorandinnen und Doktoranden werden in der Regel nur angenommen und betreut von

- a) Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - b) Stipendiatinnen und Stipendiaten des Emmy Noether-Programms der DFG,
- die Mitglieder der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck sind.

(2) Hauptberuflich an der Universität tätigen Professorinnen und Professoren sind gleichgestellt:

- in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätigen und beurlaubten Professorinnen und Professoren der Universität zu Lübeck,
- pensionierte bzw. emeritierte Professorinnen und Professoren, die zuletzt an der Sektion tätig waren,
- an der Sektion tätige Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- an der Sektion tätige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren
- an der Sektion tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(3) Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten anderer Sektionen der Universität zu Lübeck können Doktorandinnen oder Doktoranden nur dann annehmen und betreuen, wenn eine gleichzeitige Zweitbetreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Sektion Medizin erfolgt. Diese/r soll die Arbeit vor der Sektion vertreten und berät die Doktorandin oder den Doktoranden in Fragen der für den Erwerb eines Grades an der Sektion Medizin notwendigen qualitativen Anforderungen an die Arbeit.

(4) Beim Ausscheiden eines Betreuers hat die Universität die Weiterbetreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu gewährleisten, Wünsche der Doktorandin bzw. des Doktoranden sind hierbei zu berücksichtigen. Eine Fortsetzung durch einen als Mitglied oder diesem Gleichgestellten der Sektion Medizin bzw. Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck ausgeschiedenen oder neu hinzugekommenen Betreuer ist möglich.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung zum Promotionsverfahren.

(6) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann eine schriftliche Vereinbarung, die von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden zu unterzeichnen ist und an das Zentrale Prüfungsamt der Universität zu Lübeck zu geben ist,

getroffen werden. Hierdurch wird die Sektion nicht gebunden. Die Vereinbarung muss das geplante Thema und die geplante Dauer der Dissertation enthalten.

(7) Über den vorzeitigen Abbruch bzw. die Fertigstellung der Arbeit ist eine Kontrollmeldung, gegebenenfalls mit kurzer Begründung, an das Zentrale Prüfungsamt der Universität zu Lübeck zu geben. Im Falle des Abbruchs soll die Meldung eine kurze Begründung enthalten.

(8) Der Zeitrahmen für die Promotion soll 24 Monate betragen und 3 Jahre nicht überschreiten.

Zweiter Teil: Organisation

§ 4 Promotionskommission

(1) Der Senatsausschuss Medizin schlägt dem Senat die Mitglieder der Promotionskommission sowie seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Sektion Medizin wählt sie für jeweils zwei Jahre.

(2) Die Promotionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern der Sektion Medizin:

1. vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier promovierten Mitgliedern aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das sich im klinischen Abschnitt befinden muss.

Zwei der der Promotionskommission angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen klinische Fächer, zwei medizinisch-theoretische Fächer vertreten.

Die Promotionskommission soll paritätisch mit weiblichen und männlichen Mitgliedern besetzt sein, zumindest muss ein Mitglied weiblich sein.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 gehört der Promotionskommission nur mit beratender Stimme an. Darüber hinaus werden in gleicher Anzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den jeweiligen Gruppen bestimmt.

(3) Den Vorsitz und die Geschäfte der Promotionskommission führt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die oder der von der Promotionskommission gewählt wird. Bei der Geschäftsführung bedient sie oder er sich des Zentralen Prüfungsamtes der Universität zu Lübeck. Die Promotionskommission wählt ebenfalls eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Promotionskommission führt die Promotionsverfahren durch und erfüllt die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten und das Verfahren innerhalb angemessener Frist abgewickelt wird. Die oder der Vorsitzende berichtet der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden über die Entwicklung der Promotionsverfahren. Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann an allen Sitzungen der Promotionskommission teilnehmen. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn

mindestens fünf ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Promotionskommission bestellt für jedes durchzuführende Promotionsverfahren einen Prüfungsausschuss, der aus einer oder einem Vorsitzenden aus dem Kreis der Promotionskommission und zwei habilitierten Berichterstatterinnen oder Berichterstattern besteht. Die Berichterstatterinnen oder Berichterstattern sollen nicht demselben Institut oder derselben Klinik angehören. Der Prüfungsausschuss soll paritätisch mit weiblichen und männlichen Mitgliedern besetzt sein, zumindest soll ein Mitglied weiblich sein. Die oder der Vorsitzende und mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter müssen Mitglieder der Medizinischen Sektion der Universität zu Lübeck sein; eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter kann einer anderen Sektion oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(2) Die Promotionskommission kann für den Fall des Zweifels an der wissenschaftlichen Qualität der vorgelegten Dissertation einen aus Mitgliedern der Promotionskommission bestehenden Unterausschuss bestellen, der noch vor der Begutachtung der Dissertation über deren Annahme zur Begutachtung eine Empfehlung ausspricht. Eine Empfehlung zur Nichtannahme wird dem Senatsausschuss Medizin zur abschließenden Entscheidung vorgelegt, eine Empfehlung zur Annahme der Promotionskommission.

(3) Zur Begutachtung der Dissertation kann die Promotionskommission eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter bestellen, die oder der auch zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden kann. Im Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen können dies auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen sein, die im entsprechenden Fach einen Doktorgrad besitzen.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer soll zur Erstberichterstatterin oder zum Erstberichterstatter bestellt werden.

(5) Steht eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter nicht mehr zur Verfügung und erstellt binnen angemessener Frist das Gutachten nicht, so setzt die oder der Kommissionsvorsitzende eine andere Betreuerin oder Betreuer (§ 3 Absatz 1 a) – d) Absatz 2) als Berichterstatterin oder Berichterstatter ein.

Dritter Teil: Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) ein Hochschulstudium an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossen und eine Dissertation angefertigt hat,
- b) an einem von einer Institution der Universität zu Lübeck oder einer anderen Hochschule angebotenen, in der Regel einsemestrigen Promotions- oder Doktoranden-Kolleg teilgenommen hat. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.
- c) nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde,
- d) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- e) nicht die Voraussetzungen der Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB erfüllt ,
- f) nicht bereits berechtigt ist, den angestrebten Doktorgrad zu führen,

(2) Ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes wird anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an einer Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Die Bewerberin oder der Bewerber hat der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission die für eine Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion zur oder zum Dr. med. und zur oder zum Dr. med. dent. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung bestanden hat. Im Ausland abgelegte Prüfungen werden anerkannt, wenn sie der deutschen ärztlichen Prüfung gleichwertig sind.

(2) Zur Promotion zur oder zum Dr. rer. hum. biol. kann in der Regel nur zugelassen werden, wer das Studium gem. § 6 Absatz 1 a) in einem für das Promotionsthema relevanten Fach, mit einer Staatsprüfung, dem Diplom an einer Universität oder einem nach den Vorgaben der deutschen Akkreditierungsrichtlinien akkreditierten Master oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen hat. Weiterhin ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Abschlussprüfung oder die Staatsprüfung mindestens mit gutem Erfolg bestanden hat bzw. sie oder er nach der Promotionsordnung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, zugelassen würde

(3) Inhaber eines Diplomgrades (einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule) oder eines den deutschen Akkreditierungsrichtlinien entsprechenden Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades anstelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zur oder zum Dr. rer. hum. biol. zugelassen werden. Dazu müssen folgende besondere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- 1.a) Das Studium (oder der Studienabschluss) muss gem. § 6 Absatz 1 a) in einem für das Promotionsthema relevanten Fach erfolgt sein.

- b) Die Abschlussprüfung wurde bei einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule mit gutem, bei einem Bachelorstudiengang mit sehr gutem Erfolg bestanden.
- c) Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen ein detailliertes Gutachten einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs, an dem sie oder er ihren bzw. seinen Abschluss erworben hat, vorlegen, in dem die besondere Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers zur Promotion dargelegt wird.
- d) Die Bewerberinnen oder die Bewerber müssen eine Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers vorlegen, die oder der die beabsichtigte Promotion zu betreuen bereit ist. Die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer muss der Sektion Medizin angehören. Die Stellungnahme soll den Eindruck des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin über die wissenschaftliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin, den Themenbereich, in dem die Promotionserstellung angestrebt wird und Hinweise auf zusätzliche Qualifikationen, die dem Bewerber oder der Bewerberin aus Sicht des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin aufzulegen sind beinhalten.
- e) Der Nachweis der wissenschaftlichen Eignung ist in einem Prüfungsverfahren vor einer Prüfungskommission zu erbringen, die aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besteht. Die Prüfungskommission wird durch die Promotionskommission eingesetzt.
- f) Die Prüfungskommission bestimmt für die Bewerberin oder für den Bewerber Auflagen, die vor Durchführung des Prüfungsgesprächs zu erbringen sind. Die Auflagen bestehen in dem erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen der Universität zu Lübeck im Umfang von mindestens 10 SWS. Die Veranstaltungen sollen vor allem Grundlagenfächer der Medizin und Methoden zum wissenschaftlichen Arbeiten betreffen. Weitere von der Prüfungskommission bestimmte Leistungsnachweise sollen in den das Promotionsthema entsprechenden Fach erbracht werden. Die Auflagen sind so zu gestalten, dass sie innerhalb der drei auf die Antragstellung folgenden Semester erbracht werden können.
- g) Die Prüfungskommission führt ein Prüfungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber. Dieses soll spätestens drei Monate nach Erfüllung der Auflagen stattfinden.
- h) Das Prüfungsgespräch kann alle Gebiete zum Gegenstand haben, die als Auflagen gemäß (f) erteilt wurden. Es soll eine Stunde nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch soll geeignet sein, die wissenschaftliche Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers nachzuweisen.
- i) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist erbracht, wenn alle drei Mitglieder des Prüfungsausschusses das Prüfungsgespräch mit „bestanden“ bewerten. Die Abstimmung erfolgt nicht öffentlich. Das Ergebnis des Prüfungsgesprächs ist der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission mitzuteilen. Über die Ablehnung des Zulassungsantrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
- j) Das Prüfungsgespräch kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers einmal wiederholt werden. Das Prüfungsgespräch kann frühestens 6 Wochen und muss spätestens 6 Monate nach Zugang des Bescheides gemäß (f) wiederholt werden.

Oder

- 2. Die Absolventinnen oder Absolventen absolvieren erfolgreich ein Programm einer Graduiertenschule der Universität zu Lübeck.

(4) Bewerber, die an ihr Medizinstudium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, können als Doktoranden angenommen werden. Hierbei ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem der o. g. Abschlüsse durch die Prüfungskommission festzustellen. Dabei sind die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, einschlägige Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationen zu beachten.

§ 8

Vorläufige Zulassung zur Promotion

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber aus den Bereichen Medizin und Zahnmedizin den 1. Teil der ärztlichen Prüfung aber noch nicht den 2. Teil der ärztlichen Prüfung (bzw. Staatsexamen im Bereich der Zahnmedizin) bestanden, kann, wenn die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind, auf Antrag eine vorläufige Zulassung zur Promotion erfolgen. Aufgrund der vorläufigen Zulassung wird das Verfahren zur Prüfung der Dissertation eingeleitet. Die mündliche Prüfung kann erst nach endgültiger Zulassung erfolgen.

(2) Die vorläufige Zulassung erlischt mit der endgültigen Zulassung nach Bestehen des 2. Teils der ärztlichen Prüfung (bzw. Staatsexamen im Bereich der Zahnmedizin) oder bei Nichtbestehen des 2. Teils der ärztlichen Prüfung (bzw. Staatsexamen im Bereich der Zahnmedizin).

Vierter Teil: Promotionsverfahren

1. Abschnitt: Antrags- und Zulassungsverfahren

§ 9

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist unter Angabe des angestrebten akademischen Grades an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. acht Exemplare der Dissertation, die in der Regel in deutscher Sprache abgefasst und im Format DIN A4 gebunden niedergelegt sind, sowie eine geeignete elektronische Fassung des Dissertationstextes,
2. eine Aufstellung der der Dissertation zugrundeliegenden Daten und Datenquellen sowie der daraus resultierenden Publikationen, Vorträge, Poster, Patente und anderen Veröffentlichungen unter Beifügung von jeweils 8 Sonderdrucken,
3. ein Lebenslauf, der insbesondere über Bildung und Studiengang Aufschluss gibt und mit einem Lichtbild (Passbild) zu versehen ist,
4. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 1 Jahr ist,
5. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des zur Promotion berechtigenden Studiums,
6. der Nachweis über die Teilnahme am Promotions- oder Doktoranden-Kolleg entsprechend § 6 Abs. 1 lit. b)
7. die Angabe, unter wessen Betreuung und in welchem Institut oder in welcher Klinik die Dissertation angefertigt wurde,

8. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Dissertation ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit genannten personellen, technischen und sachlichen Hilfen oder Hilfsmittel benutzt hat,
9. in den Fällen, in denen die Dissertation unter Verwendung von Krankengeschichten oder Patientenbefunden angefertigt worden ist, eine schriftliche Erklärung, aus der hervorgeht, dass die zuständige ärztliche oder wissenschaftliche Leiterin oder der zuständige ärztliche oder wissenschaftliche Leiter damit einverstanden ist, dass die Abhandlung als Dissertation eingereicht wird, soweit die Arbeit nicht von ihr oder ihm selbst betreut wird,
10. soweit Forschungsvorhaben am Menschen durchgeführt wurden: eine Erklärung über die der Betreuerin oder dem Betreuer von einer Ethikkommission genehmigten Untersuchungen unter Angabe des Aktenzeichens und des Datums der Genehmigungsschreiben im Anhang der Arbeit,
11. soweit Tierversuche durchgeführt wurden: eine Erklärung über die der Betreuerin oder dem Betreuer von dem zuständigen Ministerium oder Amt genehmigten Tierversuche unter Angabe des Aktenzeichens und des Datums des Genehmigungsschreibens im Anhang der Arbeit,
12. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht vorher oder gleichzeitig andernorts einen Zulassungsantrag gestellt oder die Dissertation vorgelegt hat,
13. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einem anderen Promotionsverfahren unterzogen hat,
14. die Angabe einer Anschrift über die die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens zu erreichen ist. Einen Wechsel der Anschrift hat die Bewerberin oder der Bewerber der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
15. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob er oder sie der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.

(2) Auf begründeten Antrag können abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 auch Dissertationen in englischer Sprache zugelassen werden, solange die Sprachqualität eine Veröffentlichung in einem englischsprachigen Fachmagazin zulassen würde. In diesem Fall ist pro Exemplar eine ausführliche Zusammenfassung der Arbeit im Umfang von 4 DIN A4-Seiten, gegliedert in die wesentlichen Kapitel der Dissertation, in deutscher Sprache zusätzlich mit einzureichen.

§ 10 Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Zulassungsantrag unvollständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm zur Vervollständigung des Antrags gesetzte angemessene Frist ungenutzt verstreichen lässt.

(3) Über die Ablehnung des Zulassungsantrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erteilen.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Zulassungsantrag zurückziehen, solange die Dissertation nicht abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat. Wird der Zulassungsantrag zurückgenommen, nachdem die Begutachtung der Dissertation begonnen hat, verbleibt ein Exemplar bei der Sektion.

(5) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so bestellt die Promotionskommission auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden den Prüfungsausschuss. Dabei ist die Erstberichterstatlerin oder der Erstberichterstatler zu benennen. Die Zulassungsentscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

(6) Wird der Bewerberin oder dem Bewerber zur Vervollständigung des Antrags eine Frist gesetzt, so kann die Promotionskommission auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden den Prüfungsausschuss bestellen, wobei die Erstberichterstatlerin oder der Erstberichterstatler zu benennen ist. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Fristsetzung mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt: Begutachtung der Dissertation

§ 11 Dissertation

Die Dissertation muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse individuell nachweisen und einen eigenen neuen wissenschaftlichen Beitrag zum Gesamtgebiet der Medizin liefern, insbesondere bei fachfremdem Studium. Die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG müssen Berücksichtigung finden. Gemeinschaftsdissertationen sind ausgeschlossen. Entsteht eine Dissertation innerhalb einer Arbeitsgruppe, muss die wissenschaftlich eigenständige, klar abgrenzbare Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers erkennbar sein; die Beteiligten der Arbeitsgruppe müssen angegeben werden. Auf Antrag des Doktoranden / der Doktorandin ist eine kumulative Dissertation möglich. Voraussetzungen dafür sind mindestens drei bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Veröffentlichungen in international anerkannten begutachteten Fachzeitschriften. In mindestens einer Publikation ist der Antragsteller / die Antragstellerin dabei Allein- oder Erstautor. Die Publikationen müssen mit einem gemeinsamen Thema benannt werden und eine schlüssige Gesamtkonzeption dazu bilden. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Korrespondenzautoren vorgelegt werden, die den von der Doktorandin oder dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu den Publikationen detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin oder der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat, bei der er / sie Erstautor / Erstautorin ist. Über die der kumulativen Dissertation zugrunde gelegten Publikationen ist eine ausführliche Zusammenfassung anzufertigen, die den Zusammenhang zwischen den einzelnen Publikationen darstellt. Über den Antrag entscheidet die Promotionskommission.

§ 12 Beurteilung durch den Prüfungsausschuss

(1) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter begutachten die Dissertation und schlagen der Promotionskommission deren Annahme oder Ablehnung sowie die Bewertung vor. Die Begutachtung erfolgt ohne Kenntnis des anderen Gutachtens. Sie ist in der Regel von jeder Berichterstatterin oder jedem Berichterstatter innerhalb von vier Wochen abzuschließen. Eine Überschreitung der regelmäßigen Bearbeitungszeit hat die Berichterstatterin oder der Berichterstatter vor der Promotionskommission zu begründen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Promotionskommission eine zusammenfassende Bewertung der Arbeit auf Grundlage der Gutachten und der Dissertationsschrift. Dabei berücksichtigt sie bzw. er besonders die Bewertungsvorschläge der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter.

(3) Für die Bewertung einer zur Annahme vorgeschlagenen Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistung kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen sind.

(4) Die Bewertung der Dissertation mit den Noten 1,0 und 1,3 setzt die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse in hochrangigen und fachbezogenen anerkannten Publikationsmedien voraus; für die übrigen Noten ist eine Veröffentlichung anzustreben. Die Doktorandin oder der Doktorand soll als Autor erscheinen.

§ 13

Entscheidung durch die Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung, Überarbeitung und Bewertung der Dissertation.

- (2) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung sofern
1. die Berichterstattenden hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht übereinstimmen
 2. ein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation eingegangen ist mit mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Promotionskommission soll über die Annahme oder Ablehnung entsprechend des übereinstimmenden Vorschlags der Berichterstatter entscheiden. Hiervon kann nur mittels Entscheidung von mindestens 2/3 seiner Mitglieder abgewichen werden. Die Dissertation soll ferner abgelehnt werden, wenn die Frist zur Wiedervorlage gemäß § 15 Abs. 3 versäumt wird.

Die Promotionskommission lehnt die Dissertation ab, wenn sich mindestens 2/3 seiner Mitglieder gegen die Annahme aussprechen. Darüber hinaus soll er die Dissertation ablehnen, wenn beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung vorgeschlagen haben oder die Frist zur Wiedervorlage gem. § 15 Absatz 3 versäumt wird.

(4) Anstelle der Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation kann sie die Promotionskommission zur Verbesserung zurückgeben. § 15 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Für die Bewertung der angenommenen Dissertation gilt § 12 Absatz 3. Eine Bewertung mit 1,0 ist nur möglich, wenn eine weitere Berichterstatte(r)in oder ein weiterer Berichterstatte(r), die oder der nicht der Universität zu Lübeck angehört, diese Bewertung bestätigt.

§ 14

Auslage und Annahme der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission gibt den Mitgliedern der Promotionskommission, die nicht Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) sind, den habilitierten Mitgliedern sowie den promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sektion Medizin Gelegenheit, in die Dissertation und die Gutachten der Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) mit der Bewertung der Promotionskommission Einsicht zu nehmen. Die Auslagefrist beträgt drei Wochen; sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die nach Absatz 1 zur Einsicht Berechtigten können innerhalb der Auslagefrist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich begründeten Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einlegen. Wird innerhalb der Auslagefrist Einspruch erhoben, gilt § 13 entsprechend.

(3) Wird innerhalb der Auslagefrist kein Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation erhoben, ist die Dissertation mit der von der Promotionskommission festgelegten Bewertung angenommen bzw. abgelehnt. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Überarbeitung der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission gibt die Dissertation unter der Auflage, bestimmte Ergänzungen oder Veränderungen vorzunehmen zurück, wenn die Promotionskommission beschließt, dass sie annahmefähig ist, aber noch der Überarbeitung bedarf.

(2) Eine nach Überarbeitung vorgelegte Dissertation ist nach den §§ 13 und 14 zu behandeln. Die Überarbeitung kann nur zweimal verlangt werden.

(3) Die Wiedervorlage der Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Rückgabe erfolgen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann in begründeten Fällen die Frist auf Antrag verlängern.

§ 16

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität zu Lübeck.

(2) Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt: Mündliche Prüfung

§ 17 Kolloquium

(1) Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache als Kolloquium abgenommen. Darin soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftlich argumentieren kann. Das wissenschaftliche Prüfungsgespräch geht von der Dissertation aus und erstreckt sich über das weitere Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört.

(2) Auf Antrag kann die mündliche Prüfung bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Muttersprache nicht deutsch ist, auf englisch abgenommen werden.

§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Sofern dem Zulassungsantrag gemäß § 9 stattgegeben worden ist, findet die mündliche Prüfung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Annahme der Dissertation zu einem Termin statt, den die oder der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt. Der Termin wird durch Aushang in der Sektion Medizin bekannt gegeben. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 14 widersprochen hat, enthält die Bekanntmachung auch den Hinweis, dass Doktorandinnen oder Doktoranden, die einen Zulassungsantrag gestellt haben, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen sind.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Ladung zur mündlichen Prüfung spätestens drei Wochen vor dem Termin unter der letzten nach § 9 Absatz 1 Ziffer 13 angegebenen Anschrift zugestellt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss unter der Leitung seiner oder seines Vorsitzenden statt. Die habilitierten Mitglieder der Sektion Medizin dürfen während der Prüfung anwesend sein. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Das Kolloquium dauert für jede Bewerberin und jeden Bewerber maximal 60 Minuten. Zu Beginn hat die Bewerberin oder der Bewerber die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation vorzustellen, wobei die dafür verwendete Redezeit 10 Minuten nicht überschreiten soll. Während der anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fragen der anwesenden habilitierten Mitglieder der Sektion Medizin in einem Umfang von insgesamt etwa 10 Minuten zulassen.

(5) Beginn, Beendigung, Verlauf und Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zu protokollieren.

§ 19

Bewertung und Bestehen der mündlichen Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss berät im Anschluss an die Prüfung über die Bewertung der mündlichen Leistung. Bei der Beratung sind Zuhörer nicht zugelassen.
- (2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gibt eine Einzelbewertung der mündlichen Prüfungsleistung ab, die zu Protokoll genommen wird. Für die Bewertung gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn keine der Einzelbewertungen schlechter als 4,0 ist. Die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn ihr die Bewerberin oder der Bewerber nach ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

§19 a Rücknahme des Promotionsantrags

Die Rücknahme eines Promotionsantrages ist der Promotionskommission gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig, wenn sie nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung erfolgt.

§ 19 b Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen der Promotionskommission, des Prüfungsausschusses oder der Berichterstatter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Entscheidungen der Prüfungsausschusses und der Berichterstatter urteilt die Promotionskommission. Über Entscheidungen der Promotionskommission urteilt der Studienausschuss Medizin. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Ausschussvorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

Vierter Abschnitt: Abschlussverfahren

§ 20

Bestehen der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Promotion ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung bestanden ist. Sobald die Gesamtbewertung der mündlichen Prüfung feststeht, ermittelt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote für die Promotion.
- (2) Die Gesamtnote für die Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die Dissertation und die mündliche Prüfung. Dabei ist die Note für die Dissertation mit 2/3 und die Note für die mündliche Prüfung mit 1/3 zu gewichten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Basierend auf der Gesamtnote der Promotion werden folgende Prädikate vergeben:

summa cum laude (mit Auszeichnung bestanden)
wenn sowohl die Bewertung der Dissertation als auch der mündlichen Prüfung besser als 1,2 ist und der Senatsausschuss Medizin mit 4/5 seiner anwesenden Mitglieder dem zugestimmt hat;

magna cum laude (sehr gut bestanden)
bei einer Gesamtnote von nicht schlechter als 1,5;

cum laude (gut bestanden)
bei einer Gesamtnote von nicht schlechter als 2,5 ist;

rite (bestanden)
bei einer Gesamtnote von über 2,5.

(3) Der Prüfungsausschuss kann das Bestehen der Promotion mit der Auflage verbinden, formale Änderungen der Dissertation für die Drucklegung vorzunehmen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die mündliche Prüfung der Bewerberin oder dem Bewerber sowie der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission mit. Im Falle des Nichtbestehens der Promotion erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 21

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Promotion hat die Bewerberin oder der Bewerber zwei Exemplare der Dissertation auf CD-ROM (pdf-Format) für die elektronische Verbreitung der Dissertation durch die Zentrale Hochschulbibliothek Lübeck und die Deutsche Bibliothek Frankfurt a. M. und Leipzig beizufügen. Ferner fügt die Doktorandin oder der Doktorand eine Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit der elektronischen Verbreitung der Dissertation bei.

(2) Es können auch 25 Exemplare ihrer oder seiner Dissertation gedruckt oder fotomechanisch vervielfältigt bei der Universität zu Lübeck abgeliefert werden. Die im Format DIN A 5 zu erstellenden Exemplare sind mit einem Titelblatt und mit einem Lebenslauf - auf der letzten Seite - zu versehen.

(3) Es können ferner fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Original und 25 weiteren Kopien in Form von Microfiches oder auf CD-ROM (im pdf - Format) abgeliefert werden; in diesem Fall überlässt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität zu Lübeck das Recht, weitere Kopien in Form von Microfiches oder elektronischen Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verarbeiten.

(4) Erscheint die als Dissertation vorgelegte Arbeit unter Nennung des Namens der Doktorandin oder des Doktoranden vollständig oder in ihren wesentlichen Teilen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift, so genügt die Ablieferung von sechs Sonderdrucken. Entsprechendes gilt, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Die

Sonderdrucke sind mit einem Titelblatt und mit einem Lebenslauf - auf der letzten Seite - zu versehen. In diesem Fall ist durch die Betreuerin oder den Betreuer (§ 3 Absatz 1 a) – d) und Absatz 2) schriftlich die inhaltliche Übereinstimmung von Dissertation und Publikation zu bestätigen.

(5) Sofern der Prüfungsausschuss das Bestehen der Promotion mit Auflagen gemäß § 20 Absatz 3 verbunden hat, bedarf die Vervielfältigung der Zustimmung. Diese erteilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist des Absatzes 1, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Frist auf schriftlich begründeten Antrag in Ausnahmefällen um insgesamt bis zu zwei Jahre verlängern. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist zu stellen.

§ 22 Vollzug der Promotion

(1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Bewerberin oder des Bewerbers wird die Promotion durch Überreichen einer Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors vollzogen. In der Urkunde ist das Prädikat der Dissertation, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat aufzuführen. Als Datum der Promotion gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung. Die Bewerberin oder der Bewerber kann wählen, ob die Urkunde in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden soll.

(2) Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission und dem Präsidenten der Universität zu Lübeck unterzeichnet. Die Aushändigung der Urkunde kann in feierlicher Form erfolgen.

(3) Die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades wird erst mit Aushändigung oder Zusendung der Urkunde erworben.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsmöglichkeit

§ 23 Wiederholung der Prüfung

(1) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Eine wiederholte Vorlage der Dissertation ist auch nach Überarbeitung nicht zulässig.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten und nicht später als ein Jahr nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung, wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

Fünfter Teil: Unwirksamkeit der Promotion

§ 24 Ungültigkeitserklärung

Die Promotionskommission kann die Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind. Hierzu bedarf es des Beschlusses von 4/5 der Mitglieder des Senatsausschusses Medizin.

§ 25

Widerruf der Promotion

(1) Die Promotionskommission kann die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist. Der Widerruf bedarf eines Beschlusses von 4/5 der Mitglieder des Senatsausschusses Medizin.

(2) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle ausgehändigten Urkunden zurückzugeben.

Sechster Teil:

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung sind alle neu vereinbarten Promotionsverfahren schriftlich bei dem Zentralen Prüfungsamt der Universität zu Lübeck anzuzeigen (§ 3 Absatz 5).

(2) Die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung mündlich vereinbarten Promotionsverfahren sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens schriftlich bei dem Zentralen Prüfungsamt anzuzeigen (§ 3 Absatz 5)

(3) Für bis zum Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellte Zulassungsanträge (§ 9) gilt die Promotionsordnung in ihrer bisherigen Fassung fort.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 1996 (NBl.MBWFK Schl.-H. S. 328) zuletzt geändert durch Satzung vom 16. September 2004 (NBl.MBWFK Schl.-H. S.669 ff.) außer Kraft.

Lübeck, den 12. Mai 2011

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck